

## OBER DEM STEINEREN KREUZ, ABSCHNITT „A“

der Gemeinde

BOUS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Bbau) vom 23. Juli 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. JUNI 1963 ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BOUS ..... durch den Landrat,- Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	REINES .. WOHNGEBIET .....
2,1,1 zulässige Anlagen	WOHNGEBAUDE .....
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE GEM. § 1 (4) BAU NVO .....
2,2 Baugebiet	ALLGEMEINES .. WOHNGEBIET .....
2,2,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2). BAU NVO .. * ..
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	BETRIEBE DES BEHERBERUNGSGESETZES .....
2,3 Baugebiet	ENTFÄLLT .....
2,3,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT .....
2,3,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT .....
2,4 Baugebiet	ENTFÄLLT .....
2,4,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT .....
2,4,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT .....
3. Mass der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT .....
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT .....
4. Bauweise	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücke	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	620,00 ... m <sup>2</sup> ..
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfussboden)	SIEHE ZEICHNUNG .....
9. Flächen für überdeckte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
10. Flächen für nicht überdeckte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT .....
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT .....
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH .....
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT .....
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT .....
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG .....
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG .....
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG .....
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT .....
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT .....
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badelätze, Friedhöfe	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
21. Flächen für Aufschüttungen, Ablagerungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT .....
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT .....
23. Mit Geh-, Fah- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	SIEHE .. ZEICHNUNG .....
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engen räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT .....
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltender öffentlicher und ihrer Nutzung	ENTFÄLLT .....
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	GRÜNFLÄCHEN SIND MIT BÄUMEN ..
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	UND STRÄUCHERN ANZUPFLANZEN ..

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Bbau in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (AbI.S. 292).

SIEHE BESONDERE ANLAGE .....

## \*(2) ZULÄSSIG SIND:

- 1) WOHNGEBAUDE
- 2) DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISE-WIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STORENDEN HANDWERKS BETRIEBE
- 3) ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE SOZIALE UND GESENDSCHAFTLICHE ZWECKE

Aufgaben von  
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Verkehrsanlagen auf Grund des § 1 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Gesetz Verordnung zur Durchführung des Bundesbauugesetzes vom 3. Mai 1953 (Art. 8, 293)

Festsetzung von Flächen gemäß § 2 Abs. 2 BauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkenntnisse erfordert sind: ENTFAHRT.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: ENTFAHRT.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau liegt: ENTFAHRT.....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: ENTFAHRT.....

Durchschlags-Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 3 BauG

1. ....
2. ....

Planzeichen-Erläuterung

Geltungsbereich	<u>VOR GARTEN</u> .....
Bestehende Gebäude	.....
Geplante Gebäude	.....
Gestehende Straßen	.....
Geplante Straßen	.....
Bestehende Grundstücksgrenzen	.....
Geplante Grundstücksgrenzen	.....
Baulinie	.....
Beugrenze	.....
Entwässerungsrichtung	.....
Kasserleitung	.....
Starkstromleitung	.....
G Garagen	.....
O ÖFFENE... Bauweise	.....
Z Geschosszahl	.....
GRZ Grundflächenzahl	.....
GFZ Geschossflächenzahl	.....
VR Keines Wohngebiet	.....
WA Allgemeines Wohngebiet	.....
SD Sonderbaugebiet	.....
G GECHLOSSENE BAUWEISE	.....

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG ausgelagert vom 21. Sept. 1965 bis 20. Mai 1966.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Satzung vom Gemeinderat am 2. Sept. 1965 beschlossen.



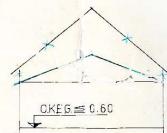
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt.



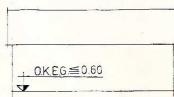
Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauG wurde am 20. Januar 1966, ortsüblich bekanntgemacht.



REGELPROFIL STRASSE „C“  
M. 1:200



REGELPROFIL STRASSE „D“  
M. 1:200



DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS  
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

BEBAUUNGSPLAN „OBER DEM STEINEREN“

KREUZ ABSCHNITT „A“

GEMEINDE BOUS

BOUS

1:500

2. 3. 1965

KR. BAU-O-INSPEKTOR

Eigentl. fachl.